

Gütertrennung: Fluch oder Segen?

Von Dr. Philip Funk, Rechtsanwalt, Notar, eidg. dipl. Steuerexperte, Voser Rechtsanwälte, Baden

Markus und Petra sind glücklich verheiratet. Nun will Markus sich als Unternehmensberater selbständig machen. Er gründet eine Einzelfirma. Da ein Konkurs- oder Haftungsrisiko nie ganz auszuschliessen ist, gehen Markus und Petra zum Notar. Sie wollen in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren, damit im schlimmsten Fall das Vermögen von Petra durch die Gläubiger von Markus nicht angetastet werden kann. Ist dieses Ansinnen sinnvoll? Kann das Ziel mit Gütertrennung erreicht werden? Was überhaupt ist Gütertrennung?

Merkmale

Die Gütertrennung respektiert die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Ehegatten. Von der Errungenschaftsbeteiligung unterscheidet sich die Gütertrennung durch das Fehlen der Beteiligung am Vorschlag (Überschuss der Aktiven über die Passiven in der Errungenschaft eines Ehegatten) und am Mehrwert.

Während des Güterstandes gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die Errungenschaftsbeteiligung. Jeder Gatte behält das Eigentum an seinem Vermögen. Kann nicht bewiesen werden, welchem Gatten ein bestimmter Vermögenswert gehört, so wird Mit-eigentum beider angenommen. Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Gatte sein Vermögen und verfügt darüber. Jeder Ehegatte kann die Verwaltung seines Vermögens dem anderen überlassen.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Jeder Gatte behält bei der Auflösung der Ehe sein Vermögen. Keiner hat Anspruch auf einen Anteil am Vorschlag des anderen, ebenso wenig auf einen Anteil am Mehrwert von Investitionen. Die güterrechtliche Auseinandersetzung beschränkt sich auf die Rücknahme der Vermögenswerte und die Regelung der Schulden.

Bedeutung

Die Gütertrennung wird nur selten vereinbart. In aller Regel können mit der Abänderung des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung bessere, massgeschneiderte Lösungen erzielt werden. Die Gütertrennung kommt in aller Regel aus folgenden Gründen in Frage:

Erstens: Die Nachkommen sollen zu Lasten des Ehegatten stärker begünstigt werden. Da der überlebende Ehegatte bei der Gütertrennung güterrechtlich nicht am Vermögen des Erstversterbenden partizipiert, fällt das gesamte Vermögen direkt in die Erbmasse. Die fehlende Vorschlagsbeteiligung des überlebenden Ehegatten stärkt die Erbmasse und damit die Position der Nachkommen. Die Kehrseite der Medaille ist gleichzeitig eine der grössten Schwachstellen der Gütertrennung: In der klassischen Ehe mit einem erwerbstätigen Ehemann und einer Haushalt führenden Ehefrau führt die Gütertrennung zu einer eklatanten Benachteiligung der Ehefrau.

Zweitens: Gütertrennung hat den Vorteil einer einfachen Liquidation des ehelichen Vermögens, da dieses nicht zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden muss.

Drittens: Bei sehr wohlhabenden Ehegatten ist häufig die Teilhabe des anderen Ehegatten am Erfolg unerwünscht.

Haftung

Die erwähnten Gründe für eine Gütertrennung zeigen, dass diese wohl nur ausnahmsweise zu einer angemessenen Lösung führt. Wie aber steht es nun mit der Haftung? Kann die Gütertrennung wenigstens dazu verhelfen, das Haftungsrisiko der Ehegatten zu beschränken, wie sich Markus und Petra dies vorstellen? Art. 249 ZGB weist in diese Richtung: Demnach haftet jeder Ehegatte für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen. Eine Solidarhaftung des anderen Ehegatten ist nicht vorgesehen. Erstaunlicherweise sieht nun allerdings Art. 202 ZGB für die Errungenschaftsbeteiligung genau die gleiche Regelung vor: Jeder Gatte haftet für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen. Diese Regelungen gelten für alle Schulden, gleichgültig, ob sie aus Rechtsgeschäft, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung entstanden oder von Gesetzes wegen übergegangen sind. Es ist also eine weit verbreitete Irrmeinung, mit Gütertrennung könne die Haftungssituation der Ehegatten beeinflusst oder verbessert werden.

Die Ehegatten können allerdings die Gütertrennung wahlweise rückwirkend ab Ehebeginn oder mit Wirkung ab Vertragsunterzeichnung vereinbaren. Dies ist ein bedeutender Unterschied. Wird die Gütertrennung nicht rückwirkend ab Ehebeginn, sondern erst mit Vertragsunterzeichnung vereinbart, so hat eine güterrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden. Diese kann durchaus zu einer Schmälerung des Vermögens des Ehemannes zu Gunsten der Ehefrau führen. Durch diese güterrechtliche Auseinandersetzung wird das Haftungssubstrat des Ehemannes somit verkleinert. Es ist dies eine durchaus elegante Lösung für das Haftungsproblem, allerdings nur, sofern der betroffene Ehegatte die Gläubiger nicht bereits im Nacken sitzen hat. Denn durch Änderung des Güterstandes oder durch güterrechtliche Auseinandersetzung kann ein Vermögen, aus welchem die Gläubiger bisher Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden.

Lässt sich das Haftungssubstrat durch andere Massnahmen verkleinern? In Frage kommen würde auch eine Schenkung des Ehemannes an seine Ehefrau. Dies kann allerdings im Scheidungsfall böse Überraschungen zeitigen: Eine Schenkung aus der Errungenschaft des Ehemannes an die Ehefrau geht - wie alle Schenkungen - in deren Eigengut. Im Scheidungsfall muss die Ehefrau somit das geschenkte Vermögen nicht mehr mit dem Ehemann teilen. Dies kann für rote Köpfe sorgen, weil diese Rechtsfolge vom Ehemann absolut nicht gewollt war. Das Problem lässt sich wohl am ehesten mit einer bedingten Schenkung lösen. Die Schenkung des Ehemannes an die Ehefrau steht unter der Bedingung, dass die Ehe nicht durch Scheidung, sondern durch Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird. Im Scheidungsfall wäre die Schenkung somit rückgängig zu machen.

Fazit

Gütertrennung ist in vielen Fällen keine adäquate Lösung für eine vorsorgliche Haftungsbeschränkung. Die Vorteile der Gütertrennung werden häufig ebenso stark überschätzt wie deren Nachteile unterschätzt werden. Wie immer gilt: Sorgfältige Planung tut Not!